

Benutzungsordnung für den Freizeitsee

Hinweis: Das Schwimmen ist nur im Badebereich erlaubt. In den anderen Bereichen stellt das Schwimmen eine Ordnungswidrigkeit dar, welches mit einem Verwarnungsgeld geahndet werden kann.

Allgemeines

Der Freizeitsee und dessen nähere Umgebung sollen als ein Ort von besonderem Wert für Natur und Landschaft geschützt, entwickelt und gepflegt werden und auf diese Grundlage den Menschen, insbesondere den Einwohnern der Gemeinde Alpen, zur Erholung dienen. Alle Benutzer sind gehalten, durch ihr Verhalten diesem Zweck Rechnung zu tragen.

Zugelassene Nutzungen

Zugelassene Nutzungen sind Wandern, Surfen, Angeln und Tauschen/Schwimmen. Diese Nutzungen sind so auszuüben, dass Gefährdungen oder Störungen anderer Nutzer vermieden werden. Die Belange von Natur und Landschaft sind unbedingt zu berücksichtigen.

Nutzungsabschnitte

1. Um eine dem Zweck entsprechende Nutzung zu gewährleisten, sind der Freizeitsee und die Uferbereiche in Nutzungsabschnitte unterteilt. Sie sind aus dem anliegenden Plan der Bestandteil dieser Benutzungsordnung ist, ersichtlich, Die jeweilige Nutzung des Gewässers und der dazugehörigen Uferbereiche ist ausschließlich in entsprechend ausgewiesenen Nutzungsabschnitten zulässig.
2. Die von der Firma Hülskens GmbH und Co.KG genutzten Flächen sind nicht von den Regelungen dieser Benutzungsordnung betroffen.

Nutzungsberechtigte

1. Die Nutzung des Sees und der Uferbereiche ist im Rahmen der Bestimmungen dieser Benutzungsordnung für jedermann möglich. Die Gemeinde kann Einzelheiten bezüglich der verschiedenen Nutzungen vertraglich mit den Vereinen regeln.
2. Die Vereine sollen Nutzern eine dieser Benutzungsordnung entsprechende Nutzung ermöglichen. Das Nähere bestimmen die vertraglichen Vereinbarungen.
3. Der ausgewiesene Wanderweg ist öffentlich und jedermann zur Benutzung zugänglich.
4. Die Gemeinde kann für die einzelnen Nutzungen Entgelte festsetzen. Die Erhebung von Entgelt kann vertraglich auf die Vereine übertragen werden.

Zulassung von Vereinen

1. Die Nutzungsberechtigung wird den Vereinen auf Antrag und auf der Grundlage privatrechtlicher Verträge übertragen. Die Vereinbarung von Höhe und Art der zu entrichtenden Gegenleistung obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Alpen.
2. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung des antragstellenden Vereins,
 - b) den Namen und die Anschrift des Vorsitzenden sowie des Stellvertreters und
 - c) den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung, durch die mögliche Schäden auch aus einer Vertragspflichtverletzung abgedeckt werden
3. Durch die Übertragung der Nutzungsberechtigung soll eine geordnete Nutzung ermöglicht werden. Die Vereine verpflichten sich zugleich, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und unter Regie der Gemeinde Alpen zu einer Weiterentwicklung des Gebietes nach den Zielsetzungen dieser Benutzungsordnung.

Verbote

Verboten ist:

- a) Fahrzeuge zu waschen, sonstige Fahrzeugpflege oder Reparaturarbeiten vorzunehmen,
- b) Tierkadaver, Schutt und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen. Die weitergehenden Bestimmungen der Abfallgesetze des Bundes und Landes bleiben hiervon unberührt. Verunreinigungen die ein Tier verursacht hat, sind vom Halter oder der für das Tier verantwortlichen Person unverzüglich zu beseitigen,
- c) Abschriften, Bilder, Werbezeichen oder dergleichen anzubringen oder zu verteilen. Ausgenommen sind Bekanntmachungen auf Tafeln, die den Schutz des Gebietes kennzeichnen oder die zugelassene Nutzung des Freizeitsees und dessen Umgebung regeln.
- d) Das Befahren der Wasserfläche mit Booten jeglicher Art. Ausnahmen werden nur in begründeten Einzelfällen durch den Bürgermeister der Gemeinde Alpen erteilt.
- e) Das Anlegen offener Feuerstellen,
- f) Außerhalb der eingerichteten Toilettenanlage Bedürfnisse zu verrichten,
- g) Mit Fahrzeugen aller Art von den für die Zu- und Abfahrt gekennzeichneten Wegen abzuweichen, Krafträder und –fahrzeuge außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen oder zu parken,
- h) den See bei Eis zu betreten,
- i) das Campen, Zelten, Lagern und Aufstellen von Wohnwagen,
- j) das Reiten im gesamten Freizeitgelände,
- k) Hunde sind angeleint zu führen.

Besondere Vorschriften für das Angeln

1. Das Angeln ist nur Inhabern eines gültigen Erlaubnisscheines gestattet.
2. Die einschlägigen Vorschriften des Landesfischereigesetzes einschließlich der dazu ergangenen Verordnungen sind zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Vorschriften der Landesfischereiordnung über Schonzeiten und Mindestmaße.
3. Das Angeln ist nur an den befestigten und für das Angeln ausgewiesenen Uferstellen erlaubt. Das Angeln von einem Boot aus ist nicht gestattet.
4. Zuständigkeit für die Ausgabe von Angelscheinen entsprechend den Vorschriften des Landesfischereigesetzes ist der Bürgermeister der Gemeinde Alpen.
5. Die Ausgabe kann aufgrund vertraglicher Vereinbarung, in der die Voraussetzungen der Weitergabe von Angelscheinen geregelt sein müssen, delegiert werden.

Ordnungsdienst

1. Jeder ist verpflichtet, den Anweisungen der zuständigen Bediensteten der Gemeinde Alpen Folge zu leisten.
2. Unbeschadet von Abs. 1 üben die vertraglich gebundenen Vereine in den ihnen zugewiesenen Bereichen das ordnungsrecht auf der Grundlage der vertraglichen Vereinbarungen aus.

Ordnungsbestimmungen

1. Der Bürgermeister kann über die Regelungen dieser Benutzungsordnung hinaus besondere Ordnungsbestimmungen erlassen. Einschlägige gesetzliche Regelungen werden von dieser Benutzungsordnung nicht berührt.
2. Im übrigen gelten die Bestimmungen der ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde Alpen zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Gemeinde Alpen sowie die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze des Freizeitsees in Alpen, Menzelen-Ost.

Behandlung von Verstößen

1. Das Hausrecht im Bereich des Freizeitsees wird durch die Bediensteten der Gemeinde Alpen oder durch die dazu autorisierten Mitglieder der Nutzungsberechtigten Vereine ausgeübt.
2. Die Ausübung des Hausrechts umfasst insbesondere die Möglichkeit, Benutzer, die gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, zeitweilig oder dauernd von der Benutzung des Freizeitsee oder von Teilbereichen des Freizeitsee auszuschließen.

Haftung

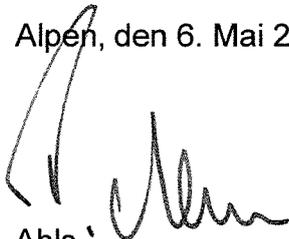
1. Die Benutzung des Gewässers, der Uferflächen und des öffentlichen Wanderweges geschieht auf eigene Gefahr.
2. Für Beschädigungen jeder Art ist der Verursacher schadenersatzpflichtig.
3. Eltern haften für ihre Kinder.
4. Soweit Uferbereiche und Wasserflächen Vereinen zur Nutzung überlassen sind, nehmen diese die mit der Verkehrssicherungspflicht verbundenen Aufgaben entsprechend der mit ihnen getroffenen vertraglichen Vereinbarungen wahr.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeit tritt die Benutzungsordnung vom 30.04.1999 außer Kraft.

Alpen, den 6. Mai 2020



Ahls
Bürgermeister